

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 7. Juli 2004 des Bundesverwaltungsgerichts in dem Rechtsstreit ISIS Multimedia Net GmbH & Co. KG gegen die Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-422/04)

(2004/C 284/25)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. Juli 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 04. Oktober 2004, in dem Rechtsstreit ISIS Multimedia Net GmbH & Co. KG gegen die Bundesrepublik Deutschland um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 97/13/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (Lizenzierungsrichtlinie) dahin zu verstehen, dass er der Erhebung einer Lizenzgebühr entgegensteht, bei deren Berechnung von einer Vorauserhebung der Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes einer nationalen Regulierungsbehörde für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgegangen worden ist?

Bei Bejahung der Frage 1:

2. Sind Art. 10 EG und Art. 11 der Lizenzierungsrichtlinie dahin zu verstehen, dass sie es gebieten, einen Gebührenbescheid, mit dem Gebühren im Sinne der Frage 1 festgesetzt worden sind und der nicht angefochten worden ist, obwohl das nationale Recht das ermöglichte, aufzuheben, wenn das nationale Recht dies zulässt, aber nicht fordert?

⁽¹⁾ ABL L 117, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 30. September 2004

(Rechtssache C-429/04)

(2004/C 284/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. September 2004 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Knut Simonsson und Wouter Wils.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/96/EG sei am 5. August 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL L 13 vom 16. Januar 2002, S. 9.

Streichung der Rechtssache C-362/03⁽¹⁾

(2004/C 284/27)

Mit Beschluss vom 22. Juli 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-362/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich – angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 264 vom 1.11.2003.